

Einfache Übersicht

zum Mobilschutz, bestehend aus Reisegepäck- und Auslandskrankenversicherung des Privatschutz-Produkts (gemäß Barrierefreiheitsstärkungsgesetz)

**Versicherer: Zurich Insurance Europe AG
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main (HRB Nr.: 133359)**

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unserer Reisegepäck- und Auslandskrankenversicherung bietet Ihnen einen ersten Überblick. Sie ist aber keine vollständige Darstellung des Versicherungsschutzes.

Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen enthalten. Zu den Vertragsunterlagen zählen die Vertragserklärungen, der Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und die Versicherungsbedingungen.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Was ist versichert?

Bei der Reisegepäckversicherung ist das gesamte Reisegepäck im Eigentum des Versicherungsnehmers sowie der Familienangehörigen versichert, sofern diese mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Versichert ist Reisegepäck, das dem persönlichen Reisebedarf dient sowie Reiseandenken und Geschenke auf privaten Reisen. Es wird auch Ersatz geleistet für Schäden durch Verlust, Zerstörung und Beschädigung, wenn sich die versicherten Sachen in der Obhut eines Beförderungsunternehmens oder eines Beherbergungsbetriebes befinden. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz zum Beispiel für Schäden durch Diebstahl, Raub, ebenso wie für Schäden durch Verlieren, Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten, sowie durch höhere Gewalt, Sturm, Brand, Blitzschlag und Explosion. Die Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, sie muss dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäckes entsprechen.

Bei Auslandsreisekranken-Fällen sind versichert die ambulante Heilbehandlung, zahnärztliche Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung, Krankentransport, Rückführung sowie ein 24-Stunden-Notruf-Service bei einem privaten Auslandsaufenthalt bis zu sechs Wochen und bei einem beruflichen Auslandsaufenthalt bis zu sieben Tagen. In der Auslandsreisekrankenversicherung erstatten wir die medizinisch notwendige Heilbehandlung unter Berücksichtigung der bedingungsgemäßen Einschränkungen und Beträge.

Was ist nicht versichert?

Reisegepäck ist nicht versichert, wenn es sich um Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art handelt, außer Ausweispapiere. Auch Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Prothesen jeder Art, Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte,

sowie Auto-, Funk- und Mobiltelefone, mobile Navigationsgeräte, Laptops und Notebooks sind nicht versichert.

In der Auslandsreisekrankenversicherung sind Krankheiten und Unfallfolgen nicht versichert, wenn die Auslandsreise zur Behandlung dieser Krankheiten und Unfallfolgen erfolgt ist. Auch Behandlungen, bei denen vor Reisebeginn feststand, dass sie während der Reise stattfinden müssen, sind nicht versichert.

Beim Reisegepäck gibt es weitere Beschränkungen im Versicherungsschutz. Diese gelten bei vorsätzlicher Schadenherbeiführung, Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Streik oder Aussperrung. Auch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß sowie Schäden, die während des Zeltens oder Campings innerhalb des dafür benutzten Geländes eintreten, sind nicht versichert.

In der Auslandsreisekrankenversicherung gibt es Beschränkungen des Versicherungsschutzes bei Schwangerschaft und Geburt, psychischen Erkrankungen sowie Zahnersatz und Zahnkronen.

Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in der Reisegepäckversicherung weltweit, in der Auslandsreisekrankenversicherung im Ausland.

Welche vertraglichen Verpflichtungen habe ich?

Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig. Die im Angebot enthaltenen Fragen müssen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Informieren Sie uns, wenn sich Änderungen Ihrer ursprünglichen Angaben im Angebot oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben. Beachten Sie alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften. Beheizen Sie in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile und kontrollieren Sie dies häufig genug oder sperren und entleeren Sie dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen und halten Sie diese entleert.

Im Schadenfall müssen Sie uns jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen. Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr und schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn. Zeigen Sie Brandschäden, welche die Substanz des Gebäudes beeinträchtigen, unverzüglich der Polizei an. Sie sind im Rahmen Ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens zu sorgen.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

In der Auslandsreisekrankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem im Angebot eingetragenen Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Beginn eines Auslandsaufenthaltes. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Dies gilt auch für Reisen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages angetreten

werden. Der Versicherungsschutz endet jeweils mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums.

Kann ich meine Vertragserklärung widerrufen?

Grundsätzlich kann die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; um die Frist einzuhalten genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb der Frist.

Das Widerrufsrecht besteht allerdings nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto.

Die Versicherungsbeiträge müssen rechtzeitig und vollständig gezahlt werden. Die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr können Sie oder wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf kündigen.

Darüber hinaus stehen Ihnen und uns weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Wenn wir eine Beitragsanpassung vornehmen, ohne dass sich Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag ebenfalls kündigen.